Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 61 (1964)

Heft: 2

Artikel: Berufsausbildung

Autor: Stirnimann, F.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837962

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zusammenfassend soll festgestellt werden, daß die Lage des unterstützungsbedürftigen Menschen durch die Haltung des Sozialarbeiters erleichtert werden kann, wenn sich dieser über Hintergrund und Zusammenhänge beim Problem der Unterstützungsbedürftigkeit bewußt zu werden und seine Hilfe nicht nur der finanziellen Notlage, sondern vor allem auch der Persönlichkeit des Unterstützungsbedürftigen anzupassen versucht.

Berufsausbildung

An der Regionalkonferenz der Pro Juventute in Arlesheim im Oktober 1963 kam u.a. auch die Schulentlassenenhilfe zur Sprache, und in einem ausführlichen Referat von Herrn *Merseiller* erhielten wir Angaben, die bei uns in der Fürsorge Beachtung finden sollten. Aus dem Bericht der eidg. Kommission für Nachwuchsfragen geht hervor, daß es neben den freiwilligen Wohltätigkeitsinstitutionen auch Pflicht der Armenpflege ist, allen jungen Menschen, ungeachtet ihrer finanziellen Verhältnisse, beim Erlernen eines Berufes behilflich zu sein. Halten wir fest, daß es im Jahr 1970 etwa an 400 Ärzten, etwa 700 Zahnärzten, 200 Tierärzten und schon im Jahre 1966 an etwa 4000 diplomierten Krankenschwestern und Pflegern fehlen wird. Bei den Lehrern ist der Nachwuchsmangel als katastrophal zu bezeichnen. Trotz der Beschäftigung von Studenten und Pensionierten fehlt es an mehreren hundert Mittel- und Primarschullehrern. Es mangelt an Nachwuchs von protestantischen und katholischen Theologen. In unserem Lande herrscht nicht nur ein akuter Mangel an Akademikern, sondern auch an kaufmännisch und gewerblich ausgebildeten Berufsleuten. Es ist deshalb ein dringendes Gebot der Zeit, so erwähnt der Referent, die berufliche Ausbildung unserer Jugend mit allen Mitteln zu fördern. Die finanzielle Unterstützung der Jugendlichen durch Stipendien und Darlehen ist bereits eine große Hilfe, genügt aber nicht, um allen Jugendlichen mit Berufseignung eine entsprechende Ausbildung zu ermöglichen. Eine kantonale Berufsberatungsstelle errechnete folgende durchschnittliche Ausbildungskosten:

Für eine vierjährige gewerbliche Lehre am Ort (ohne auswärtige Unterkunft und Verpflegung, lediglich Berechnung eines bescheidenen Taschengeldes im Elternhaus) Fr. 10 000.–, wobei nach Abzug des Lehrlingslohnes immer noch etwa Fr. 4000.– ungedeckt bleiben.

Bedeutend teurer kommt die Berufslehre auswärts, wo nach Abzug des Lehrlingslohnes noch etwa Fr. 7000.– ungedeckt bleiben.

Für eine fünfjährige Lehrerausbildung errechnet man rund Fr. 14 000.–, für ein fünfjähriges Hochschulstudium sogar Fr. 23 000.–. Es versteht sich, daß ein Familienvater mit nicht außergewöhnlich hohem Einkommen nicht ohne irgendwelche Hilfe in der Lage ist, diese Unkosten zu bestreiten; besonders dann nicht, wenn gleichzeitig wegen Abbruchs der von ihm bewohnten Liegenschaft eine teure Neubauwohnung bezogen werden muß. Glücklicherweise haben viele Kantone mittels Stipendien und Darlehen geeigneten Kandidaten bzw. den Eltern helfen können. Die Bedeutung der Stipendienhilfe hat sogar eine Änderung unserer Bundesverfassung bewirkt.

Das Volk hat der Vorlage am 8. Dezember 1963 bei der eidgenössischen Volksabstimmung mit großem Mehr zugestimmt. Demnach kann der Bund den Kantonen Beiträge für Aufwendungen an Stipendien gewähren und kann in Ergänzung kantonaler Regelungen selber Maßnahmen ergreifen.

Wir erfahren, daß im Jahre 1961 alle Kantone zusammen an gewerbliche und kaufmännische Lehrlinge rund 2,8 Millionen und an Studenten und höhere Mittelschüler etwa 7,5 Millionen Franken, d.h. 10,3 Millionen Franken Ausbildungshilfen ausbezahlt hatten. Inzwischen sind die kantonalen Stipendienleistungen gestiegen. Private Stiftungen und Fonds leisten ihrerseits etwa 2 Millionen an Stipendien und Darlehen. Die Stiftung Pro Juventute verfügt ihrerseits über verschiedene Fonds und Kassen, aus welchen Stipendien und Darlehen bewilligt werden können. Alljährlich wird in manchen Bezirken aus dem Markenerlös ein Kredit für die Stipendienhilfe bewilligt. Im Hinblick auf eine bessere Koordination dieser Mittel hat Pro Juventute neuerdings «Das Ausbildungswerk für die Schweizerjugend» gegründet, das alle materiellen und ideellen Leistungen der Stiftung für die Förderung der beruflichen Ausbildung umfaßt. Das Ausbildungswerk für die Schweizerjugend hat das Ziel, möglichst vielen Jugendlichen unseres Landes die Erlernung des Berufes zu ermöglichen, der ihrer beruflichen Eignung und Neigung entspricht. Das Werk berät in enger Zusammenarbeit mit den Berufsberatungsstellen die Jugendlichen über Berufsfragen und Ausbildungsmöglichkeiten sowie alle diesbezüglichen Einzelheiten. Es liegt der Pro Juventute sehr daran, daß die zuständigen Bezirkssekretariate auf Jugendliche aufmerksam gemacht werden, wo Mittel zur geeigneten Berufslehre fehlen und wo der Jugendliche Gefahr läuft, in einem Fabrikbetrieb untergebracht zu werden, weil sich die Eltern nicht um ein Stipendium oder eine Hilfe bewerben möchten.

Wir Armenpfleger haben ebenfalls viele Möglichkeiten, diesen Gedanken zu unterstützen und uns für unsere Jugend und vor allem für ihre zweckmäßige Ausbildung tatkräftig einzusetzen. *F. Stirnimann,* BS

Schweiz

Unterstützung von Doppelbürgern. Die Konferenz der kantonalen Fürsorgedirektoren hat am 17. Mai 1963 den Wortlaut der Verwaltungsvereinbarung über die Unterstützung von Doppelbürgern festgelegt, und der Bundesrat hat die Vereinbarung im Sinne von Art. 102, Ziffer 7, der Bundesverfassung am 6. Dezember 1963 genehmigt und auf den 1. Januar 1964 in Kraft gesetzt. (Wortlaut der Vereinbarung siehe «Entscheide», Beilage zur Zeitschrift «Der Armenpfleger» Nr. 6/7 vom 1. Juni / 1. Juli 1963.)

Dem Konkordat gehören zurzeit folgende Kantone an: Zürich, Bern, Uri, Glarus, Basel-Stadt, Appenzell Außer-Rhoden, Appenzell Inner-Rhoden, Tessin, Waadt, Wallis und Neuenburg.

Schweizerische Landeskonferenz. Vom 14. bis 17. Juni 1964 veranstaltet die Schweizerische Landeskonferenz für Soziale Arbeit (Arbeitsgruppe Publizität) im Hotel Surselva, Waldhaus, Flims GR, einen *Lehrkurs über Fragen der Publizität in der sozialen Arbeit.*

Dieser Kurs ist für Sozialarbeiter sowie für Leiter und Vorstandsmitglieder von Sozialeinrichtungen bestimmt. Programm und weitere Auskünfte bitte möglichst bald verlangen durch das Kurssekretariat: Edmond Tondeur, c/o Zentralsekretariat Pro Juventute, Seefeldstraße 8, Zürich 8.